

Das gilt neu im Biolandbau 2020

Überblick über die wichtigsten Änderungen bei Bioverordnungen und Biolabels mit Erläuterungen.

Die Kurzversion (ohne Erläuterungen) befindet sich in gedruckter Form in der Heftmitte von Bioaktuell 10 | 2019.



Landwirtschaft	
Pflanzenschutz	Die Stoffe Allium sativum (Knoblauchextrakt), Salix spp. cortex (auch bekannt als Weidenrindenextrakt) und «Natrium-hydrogencarbonat werden neu gelistet. (WBF-Bio-V, Anhang 1, Ziff. 3) Die Expert Group for Technical Advice on Organic Production (EGTOP) ist bei ihren Empfehlungen zu Pflanzenschutzmittel zum Schluss gelangt, dass diese mit den Zielen und Grundsätzen der biologischen Produktion zu vereinbaren sind.
	Calciumcarbonat wird als Pflanzenschutzmittel zugelassen. (WBF-Bio-V, Anhang 1, Ziff. 3) Im Anhang 1, Ziffer 3 sind Kalkpräparate bisher als Wundverschlussmittel zugelassen. Calciumcarbonat (Kalk) ist in der WBF-Bio-Verordnung an diversen Stellen aufgeführt. Neu wurde die Anwendung von Calciumcarbonat als geeignetes Pflanzenschutzmittel für den Biolandbau identifiziert.
Düngung	Der Stoff Schieferkohle (Xylit, Lignit) wird neu als Düngemittel zugelassen. (WBF-Bio-V, Anhang 2)
Eiweissfütterung Nichtwiederkäuer	Die Frist für den Einsatz von höchstens fünf Prozent (bezogen auf Trockensubstanz und Jahr) nicht biologischer Eiweissfu termittel für Nichtwiederkäuer soll bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. (WBF-Bio-V, Übergangsbestimmunger zur Änderung vom 31. Oktober 2012, Abs. 6) Die Verfügbarkeit der biologischen Eiweissfuttermittel in ausreichend guter Qualität ist noch nicht gegeben. Diese Frist wurde in der EU ebenfalls verlängert.
Verarbeitung	
Mineralstoffe usw.	Mineralstoffe (inkl. Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe In Lebensmitteln dürfen die genannten Stoffe nur dann verwendet werden, wenn ihre Verwendung durch das Lebensmittelrecht vorgeschrieben ist. Zudem gilt: In Nahrungsergänzungsmitteln ist die Verwendung der genannten Stoffe nicht zugelassen. In Lebensmitteln fresonen mit besonderem Ernährungsbedarf ist die Verwendung der genannten Stoffe in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie in Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder möglich, wenn ihre Verwendur gemäss Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE) zugelassen ist. (WBF-Bio-V, Art. 3, Abs. 1, Bst. E)
Verarbeitungs- hilfsstoffe	Erbsenprotein wird als Verarbeitungshilfsstoff für die Klärung von Fruchtsäften, Obstweinen und Obstessig zugelassen. Biologisches Heublumenpulver wird als Hilfsstoff zur Lochbildung bei der Käseherstellung zugelassen. (WBF-Bio-V, Anhang 3)
Import	
TRACES	Um die Kontrollbescheinigungen in TRACES zu signieren, wird ein «qualifiziertes elektronisches Siegel» eingeführt. (WBF-Bio-V, Art. 16c, Abs. 4, Bst. E) TRACES = Trade Control and Expert System (Tierverkehrsdatenbank der EU)
Länderliste	Diverse Anpassungen bei Behörden, Zertifizierungsstellen und den kontrollbescheinigungserteilenden Stellen. Am 4.8.2019 haben die Schweiz und Chile mit einem Äquivalenzarrangement gegenseitig die Standards für ihre Bioprodukte als gleichwertig anerkannt. Chile wurde deswegen auf die Länderliste aufgenommen. (WBF-Bio-V, Anhang 4)
Zertifizierung und Kontrolle	Anerkennung von Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste: Diverse Anpassungen (Listung neuer Zertifizierungsstellen, Erweiterung des geografischen Geltungsbereichs und/oder Aufnahme von zusätzlichen Produktekategorien bei bestehenden Listungen.) (WBF-Bio-V, Anhang 4a)
	Bio-V: Verordnung über die biologische Landwirtschaft des WBF Bundesrates: keine Änderungen auf den 1.1.2020. DZV: Direktzahlungsverordnung: keine Änderungen bei RAUS und BTS auf den 1.1.2020.

Impressum

Herausgeber Bio Suisse, 4053 Basel und FiBL, 5070 Frick

Redaktion Res Schmutz, FiBL

Mitarbeit

BLW: Priska Dittrich

Bio Suisse: Beatrice Scheurer, Désirée Isele

Demeter: Susanne Huber, Bettina Holenstein

Natura-Beef-Bio: Daniel Flückiger Bio Weide-Beef: Andreas Schmidli Migros-Bio: Isabel Specker KAGfreiland: Marco Staub Layout: Simone Bissig, FiBL

Preis

 $Gratis download\ ab\ www.shop.fibl.org$

Druckausgabe: Fr. 3.-

Bioregelwerk 2020

Ab Februar 2020 ist «Das Bioregelwerk 2020» verfügbar. Es kann online verwendet, gratis heruntergeladen oder für Fr. 30.- als Stick gekauft werden. Das Bioregelwerk ist dreisprachig (D, F, I).

www.bioaktuell.ch

→ Bezug Stick / Bestellnummer 1283 FiBL, Tel. 062 865 72 72 info.suisse@fibl.org, www.shop.fibl.org







Bio Suisse Richtlinie	n Landwirtschaft
Allgemein	
Umstellung / Einführungskurs	Personen, die ihren Betrieb umstellen oder die neu einen Knospe-Betrieb führen wollen, besuchen ab Umstellung 1.1.2021 neu fünf Einführungs- oder Weiterbildungstage. (Teil II, Art. 1.2.1) Anrechenbare Kurse und Dispensationsgründe siehe Weisung.
Umstellung / Neulandantritt	Futter aus gebeiztem Saatgut Futtermittel von Kulturen aus gebeiztem Saatgut, die vor der Umstellung oder dem Neulandantritt angesät worden sind, gelten auch für die eigenen Tiere als nicht biologisches Futter und müssen als solches vermarktet bzw. abgegeben werden. (Teil II, Art. 1.2.3 und Art. 4.2.3.4, neue Ausführungsbestimmung) Davon ausgenommen ist Futter aus Saatgut, welches auf behördliche Anordnung gebeizt werden muss.
Gesamtbetrieblichkeit / Nutzung von Flächen	Flächen, die nicht als LN gelten, dürfen von Knospe-Betrieben trotzdem genutzt werden (Weide), sofern ein Bewirtschaftungsvertrag vorliegt und die Flächen bei der Betriebsdatenerhebung als Flächen ausserhalb der LN angemeldet sind. Es gelten die Umstellfristen für Neulandantritt. Teil II, Art. 1.4.6, neue Ausführungsbestimmung)
Pflanzenbau	
Pflanzenzüchtung und -vermehrung	Präzisierung bei der Vermarktung von Terminkulturen. (Teil II, Art. 2.2.9.2)
Nährstoffversorgung	Ab 1.1.2021 dürfen nur noch Gärgut flüssig/fest, Gärgülle, Gärmist und Kompost zugeführt werden, die in der Betriebsmittelliste gelistet sind. (Teil II, Art. 2.4.3) Gelistet werden nur Produkte, welche weniger als 0,1 % Kunststoff (ab 2024 0,05 %) in der Trockensubstanz enthalten. Anlagen, welche weniger als 100 Tonnen biogene Abfälle pro Jahr annehmen, müssen für die BML-Listung keine Kunststoffanalysen vorweisen.
	Bei Zuckerrüben darf neu ohne vorherigen Bedarfsnachweis Bor eingesetzt werden. (Teil II, Art. 2.4.4.2) Eine rechtzeitige Düngung ist bei vorherigem Bedarfsnachweis nicht mehr möglich.
Stroh	Bei Gemüse, Kräutern, Obst, Beeren, Reben, Zierpflanzen und Topfkräutern muss ab 1.1.2021 das zum Schutz der Früchte und für die Bodenbedeckung verwendete Stroh Bioqualität haben. (Teil II, Kap.3)
Tierhaltung	
Wiederkäuer: Fütterung	Mindestens 90 % des Wiederkäuerfutters müssen Schweizer Knospe-Futter sein. Palmöl, Palmfett sind nun explizit als Futtermittel verboten. (Teil II, Art. 4.2) Dies gilt als Zwischenschritt, ab 1.1.2022 muss das Wiederkäuerfutter zu 100 % aus der Schweiz stammen.
Zukauf nicht biologi- scher Tiere	Bei Rindern, Kleinwiederkäuern und Schweinen ist der Zukauf nicht biologischer, nulliparer weiblicher Jungtiere per 1.1.2020 nicht mehr erlaubt. Ausnahmen für Nischenrassen bewilligen die Kontrollstellen. (Teil II, Art. 4.4.2) Die Rücknahme eigener Jungtiere, die zur Aufzucht an einen nicht biologischen Betrieb gegeben wurden, ist nicht mehr möglich (war bisher innerhalb der 10 %-Limite mit Wartefristen erlaubt). Weitere Ausnahmen siehe Weisung.
Lämmer: Schwanz kupieren	Das Kupieren der Schwänze ist nur bei Zuchtlämmern erlaubt, die gesömmert werden. (Teil II, Art. 4.5.5 / Art. 5.2.4) Bei Mastlämmern ist das Kupieren der Schwänze verboten.
Legehennen: Weide	Bei den Legehennen dürfen die Öffnungen des Schlechtwetterauslaufs zur Weide zur besseren Weideregeneration um maximal die Hälfte reduziert werden. Die Anzahl Strukturen auf der Weide wird an die Anzahl Hühner gekoppelt. (Teil II, Art. 5.5.3.7 / Art. 5.5.3.14) Pro 100 Legehennen muss mindestens eine anrechenbare Struktur auf der Weide vorhanden sein.
Legehennen: Auslauf	Ab 1.1.2020 ist der Schlechtwetterauslauf ab 500 Legehennen obligatorisch. Maximal ein Drittel der Fläche darf überdacht sein. Er muss ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein. (Teil II, Art. 5.5.3.8)
Schweine: Stroh	Bei den Schweinen muss Biostroh eingesetzt werden. (Teil II, Kap. 5.4)
Geflügel: Stroh	Beim Geflügel muss Biostroh eingesetzt werden. (Teil II, Kap. 5.5)
Speisefisch	Das gesamte Kapitel zur Speisefischproduktion wurde überarbeitet und aktualisiert. (Teil II, Kap. 5.7)

Bio Suisse Richtlinien Verarbeitung und Handel		
Allgemein	Allgemein	
Kapitelstruktur	Um eine einheitliche Kapitelstruktur zu erhalten, wurden folgende Artikel ohne Inhalt eingefügt: Art. 6.9.5, Art. 7.6.4, Art. 7.7.3, Art. 7.7.4, Art. 10.4.4.	
Kennzeichnung	Ergänzung Getreidebeikost bei Säuglingsanfangs- und Folgenahrung. (Teil III, Art. 1.10.1) Es wurde vergessen, Getreidebeikost, die gesetzlich auch mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert werden muss, aufzunehmen. Dies ist nun ergänzt worden.	







DIOGOGGE	
Bio Suisse Richtlinie	en Verarbeitung und Handel
Deklarationsvorgaben	Wildsammlung Ergänzung: Herkunft (aus zertifizierter Wildsammlung). (Teil III, Art. 1.10.3.3) Der Wortlaut «aus zertifizierter Wildsammlung» wurde in den Richtlinien 2019 nicht übernommen. Der Artikel wird hiermit vervollständigt.
	Herkunft der Rohstoffe Die Herkunftsdeklaration wurde in den Richtlinien per 1.1.2019 überarbeitet und der LIV angepasst. Der in den Richtlinien gedruckte Text war jedoch nicht eindeutig, z.T. unverständlich und unvollständig. Diese Diskrepanz wird hiermit behoben. (Teil III, Art. 1.10.3.4)
Milch und Milchprodukte	Verarbeitungsverfahren Streichung des Zusatzes «positiver Peroxidase-Nachweis» bei der Pasteurisation. (Teil III, Art. 2.1.2) Die Präzisierung «Pasteurisation» oder «Hochpasteurisation» ist ausreichend.
	Kulturmedien Verlängerung der befristeten Bewilligung für die Kulturmedien bis 31.12.2020. (Teil III, Art. 2.1.3.1) Da das Richtlinienkapitel nicht wie von der MKV vorgesehen für die RL 2020 überarbeitetet werden konnte muss die befristete Bewilligung für die Kulturmedien bis 31.12.2020 verlängert werden.
Mit Vitaminen und Mineralstoffen angereicherte Kindernährmittel	Säuglingsanfangs- und Folgenahrung Neues Kapitel. (Teil III, Kap. 3.1) Getreidebeikost Neues Kapitel. (Teil III, Kap. 3.2) In den Richtlinien 2019 wurden bereits Säuglingsanfangs- und Folgenahrung ins Produktsortiment aufgenommen. Die produktspezifischen Anforderungen sind nun ergänzt worden.
Fleisch und Fleischerzeugnisse	Präzisierung der Kennzeichnung von «fermentativ aus nitrathaltigem Gemüse hergestelltem Nitrit»: es muss folgendermassen gekennzeichnet werden: «Umrötung durch fermentativ hergestelltes Nitrit.» (Teil III, Art. 4.2.7) Für die Konsumenten soll klar ersichtlich sein, aus welchen Bestandteilen das Nitrit gewonnen wird. Durch diese Deklaration wird eine Konsumententäuschung ausgeschlossen.
Obst, Gemüse,	Ergänzung: Räuchern, Frittieren und Extrahieren werden als Verarbeitungsverfahren zugelassen. (Teil III, Art. 6.2.1)
Kräuter, Pilze, Sprossen und Treiberei	Nicht landwirtschaftliche Zutaten, Zusatzstoffe und Kulturen sowie Verarbeitungshilfsstoffe Ergänzung: unbehandeltes Holz, Späne und Mehl sämtlicher einheimischer Holzarten, da dies für das Räuchern eingesetzt wird. (Teil III, Art. 6.2.5)
Obst- und Gemüsesäfte sowie Nektare und Sirupe	Ergänzung: UHT-Erhitzung wird neu zugelassen als Verarbeitungsverfahren, aber nur für Kokosnusswasser. (Teil III, Art. 6.3.1) Das Verfahren UHT-Erhitzung soll bei Kokosnusswasser zugelassen werden, da die Sterilisation, welche von den eingesetzten Temperaturen vergleichbar ist mit UHT, bereits zugelassen ist. Zudem ist die UHT-Erhitzung mit ihrer kurzen Verweilzeit schonender als die bereits zugelassene Sterilisation.
	Biologische Zutaten und Zusatzstoffe (CH-Bio, EU-Bio oder gleichwertige Qualität) Neu eingesetzt werden darf Acerolakirsche, aber nur bei Beikost für Säuglinge und Kleinkinder. (Teil III, Art. 6.3.3) Die Acerolakirsche enthält von Natur aus viel Vitamin C. Um die gesunde Ernährung der Säuglinge und Kleinkinder zu unterstützen, dürfen Obst- und Gemüsesäfte sowie Nektar und Sirup als Beikost mit Acerolakirsche angereichert werden.
	Kennzeichnung Ergänzung: UHT-Erhitzung ist neu deklarationspflichtig. (Teil III, Art. 6.3.6)
Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse	Nicht landwirtschaftliche Zutaten, Zusatzstoffe und Kulturen sowie Verarbeitungshilfsstoffe Neu müssen Trennmittel biologisch hergestellt sein. Dies ist eine Anpassung an die Bio-Verordnung. (Teil III, Art 7.3.5) Gemäss der Bio-Verordnung gab es eine Übergangsfrist für die Umsetzung auf biologische Trennmittel. Diese Übergangsfrist läuft Ende des Jahres 2019 aus. Somit muss auf den 1.1.2020 auch die Bio Suisse Richtlinie auf den neusten Stand gebracht werden.
Salatsauce	Ergänzung: Pflanzliche Öle und Fette, welche für Salatsaucen zum Einsatz kommen, müssen schonend hergestellt sein (Erhitzung unter 100 °C). (Teil III, Art. 10.5.2)
Bier	Ergänzung: Läutern und Würzekochen werden als Verarbeitungsverfahren zugelassen. (Teil III, Art. 11.1.1)
Wein und Schaumwein	Die Formolzahl spielt bei der Weingärung keine Rolle. Die inaktivierte Hefe kann ohne Messung der Formolzahl zugegeben werden. (Teil III, Art. 11.2.4)
	Streichung des Kupfersulfats. (Teil III, Art. 11.2.5) Die Verwendung von Kupfersulfat wurde bis zum 31. Juli 2015 zugelassen. In den RL 2020 (5 Jahre nach Verbot) ist die Erwähnung nicht mehr notwendig und soll nun gestrichen werden.
	Anpassung des Messvorgehens des Ammoniumphosphats bei der Weingärung an die neue Analysemethode. (Teil III, Art. 11.2.5) Ammoniumphosphat gilt als Nährstoffquelle (Stickstoff) für die Hefen bei der Weingärung. Um eine optimale Weingärung zu garantieren und daraus einen qualitativ hochwertigen Wein herstellen zu können, ist es wichtig, die richtige Dosis Ammoniumphosphat einzusetzen. Dazu gibt es nun eine neue Analysemethode.
Obstwein und Fruchtwein	Ergänzung: Vakuumverdampfung und Umkehrosmose ist neu erlaubt, wobei dem Fruchtsaft kein Zucker oder Fruchtsaft-konzentrat zugefügt werden darf. (Teil III, Art. 11.3.1)







Bio Suisse Richtlinie	Bio Suisse Richtlinien Verarbeitung und Handel	
Essig	Ergänzung: Erbsenprotein darf bei Essig auf Traubenbasis zur Schönung eingesetzt werden. (Teil III, Art. 11.5.3)	
Hefe und Hefeprodukte	Ergänzung: Hefeautolysat darf neben Hefeextrakt eingesetzt werden. Die Bierhefe wurde gestrichen. (Teil III, Art. 13.1.4) Hier handelt es sich um eine formale Anpassung analog der Bio-Verordnung.	
Süsswaren	Ergänzung: Kokosblütenzucker als neue Zuckerart bei den Knospe-Zucker. (Teil III, Kap. 14.1)	
	Ergänzung: Naturgips darf bei der Herstellung von Zucker verwendet werden. (Teil III, Art. 14.1.5) Der Einsatz von Naturgips bei der Zuckerherstellung ist in der Bio-Verordnung im Jahr 2018 zugelassen worden. Dieser wird bei der Pressung der Zuckerrübenpellets eingesetzt, gelangt nur in Spuren in den Zucker und ist gesundheitlich unbedenklich.	
Gelee und Gummizuckerwaren	Ergänzung: Pflanzliche Öle und Fette sind neu zugelassen. (Teil III, Art. 14.2.3) Anpassung an die Bio-Verordnung, siehe dazu auch Artikel 6.3.5.	
	Ergänzung: Aktivkohle wird als Filtrationshilfsmittel bei Kokosblütenzucker zugelassen. (Teil III, Art. 14.2.5) Kokosblütenzucker enthält von Natur aus viele Bitterstoffe, welche sich beim Filtrieren an die Aktivkohle binden und so nicht mehr im Zucker enthalten sind.	
	Trennmittel wurden aus dem Richtlinienkapitel gestrichen. (Teil III, Art. 14.2.5) Es werden bei der Gelee- und Gummizuckerwarenherstellung mittlerweile keine Trennmittel mehr verwendet.	
Kakao, Schokolade und andere Kakaoerzeugnisse	Ergänzung: Alkalisierungsmittel Natriumcarbonat und Kaliumcarbonat als Verarbeitungshilfsstoffe. (Teil III, Art. 15.2.4) Alkalisieren ist als Verfahren zugelassen. Natriumcarbonat [E 500], Kaliumcarbonate [E501] wird zur Alkalisierung in der Praxis angewendet und wurde im Verlauf der RL-Änderung Anfang 2016 vom Merkblatt nicht in die definitive RL-Version übernommen.	
Futtermittelkomponen- ten und Zusammenset- zung der Futtermittel	Ergänzung: Biologische Gelatine wird zugelassen. (Teil III, Art. 17.4.10) Für die Verarbeitung der Fleischreste und Innereien zu Haustiernahrung dient die biologische Gelatine als Bindemittel und beinhaltet für die Tiere wichtige Nährstoffe, welche zur guten Gesundheit der Tiere beitragen.	
Hof- und Lohnverarbeitung	Der zweite Einleitungssatz wurde umstrukturiert (keine inhaltliche Änderung). (Teil III, Art. 19.1.1)	
Nahrungsergänzungs- mittel	Neues Kapitel. (Teil III, Kap. 21) In den Richtlinien 2019 sind bereits Nahrungsergänzungsmittel ins Produktsortiment aufgenommen worden. Die produktspezifischen Anforderungen sind nun ergänzt worden.	



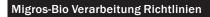
Die Änderungen seit Januar 2019 sind nachstehend zusammengefasst.	
Rollen und Pflichten	Definition der Rollen und Pflichten. Festhalten von Jahreszielmengen in Produktionsverträgen. (insbesondere Kap. 3.2 Transparenz ist wichtig. Deshalb wurden die Rollen und Pflichten aller Teilnehmer der Wertschöpfungskette genauer definiert.
Vermarkter	Micarna ist ein möglicher Vermarkter. (Kap. 8.2) Für Micarna gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für die bisherigen Vermarkter.
Tiermeldungen	Verlängerung der Übergangsfrist: «Meldung Vaterrasse». (Kap. 5.2.5) Die Rassenwahl ist für das Management und die Qualität zentral. Dennoch hat die Jahressitzung beschlossen, die Übergangsfrist um ein Jahr zu verlängern.



Natura-Beef-Bio

Keine Richtlinienänderungen. Es werden bis auf Weiteres keine neuen Betriebe mehr für Natura-Beef-Bio anerkannt.





Keine Änderungen



KAGfreiland Richtlinien

Keine Änderungen







Demeter Richtlinien Landwirtschaft	
Allgemein	
Gesamtbetrieblichkeit	Als Betrieb gilt eine Gesamtheit aus Land, Gebäuden und Inventar, fest zugeteiltem Mitarbeiterstamm, selbstständigem Einkauf, eigenem Rechnungswesen und eigenem Betriebsleiter. (RL 1.3, 1.3.1, 1.3.2)
Hofverarbeitung	Lohnverarbeitung präziser geregelt, Demeter-Kontrolle erst ab 5 AuftraggeberInnen nötig (Ausnahme: Getreide, Wein). (RL Anhang D)
Hofverarbeitung	Lizenzgebührenordnung für ProduzentInnen wird angepasst, neu Pauschalen ab 100 000.– Umsatz mit zugekauften/verarbeiteten Demeter-Produkten pro Jahr. (RL Anhang D) Separater Markennutzungsvertrag mit der Markenschutzkommission MSK ist nicht mehr nötig für ProduzentInnen.
Pflanzenbau	
Hof- und Handelsdünger	Zugeführte Hof- und Handelsdünger müssen präpariert oder die gedüngten Flächen nach dem Ausbringen mit Präparaten behandelt werden. (RL 3.1., 3.1.1, 3.2)
Züchtung	Regelung ,wie eine Züchtung erfolgen darf, was als Züchtung angesehen wird, Flächen, welche erlaubt sind, Dokumentationen, die erstellt werden müssen. (RL 3.5.1.1)
Tierhaltung	
Legehennen	Aufzucht eines Bruderhahns bei der Einstallung alter Legehennen aus nicht biodynamischen Betrieben. (RL 6.2.3.1)
	In-Ovo Geschlechtsbestimmung ist als Selektionsmethode beim Geflügel nicht zugelassen. (RL 6.2.3.1)
Geflügel	Tägliche Körnerration nach der Anfütterung beträgt nur noch 10 %. (RL 6.4.7)
	Bepflanzung des Auslaufs mit dauerhafter Bewachsung auf einer Fläche von 40 %, mobile Ställe ausgenommen. Entfernung von Weidezäunen bis zum Stall neu 120 m bzw. 40 m. (RL 6.5.3)

Allgemein	
Distributionsstrategie	Definition «Grossverteiler» angepasst, von 5 auf 50 Mio. CHF Jahresumsatz erhöht. (Konvention, 8)
Verpackung	Ganzes Kapitel komplett überarbeitet mit neuer Positivliste. (Anhang I, Kap. 4) Genaue Regelung, welche Verpackung für welches Produkt zugelassen ist.
Schädlingsbekämpfung und Reinigungsmittel	Ganzes Kapitel komplett überarbeitet, neu mit empfohlenen Reinigungsmitteln und Negativliste. Nagerfallen mi Antikoagulans sind nur noch bis 31.12.2024 zugelassen. (Anhang I, Kap. 5)
Kennzeichnung	Transparente Deklaration von Produzent und Hersteller. (Anhang III, 4.1.5) Bei Obst, Gemüse und Eiern muss der produzierende Betrieb auf dem Produkt deklariert werden, bei vorverpacktem Käse die Molkerei.
Lizenzgebühren	Neue Regelung der Lizenzgebühren ab 1.1.2021. (Anhang VI)
Produktespezifisch	
Verpackung frisches Obst und Gemüse	Das Verpacken von frischem Obst und Gemüse in mineralölbasierten Kunststoffen ist nicht mehr zulässig. Die Übergangsfrist läuft bis 31.12.2021. (Anhang II, Kap. 1, Obst und Gemüse)
Obst und Gemüse	Homogenisieren von Früchten und Gemüse ist erlaubt. (Anhang II, Kap. 1, Obst und Gemüse) Dies gilt auch für Steinfrüchte (z.B. Kokosnüsse).
Milch	Salzbäder, die für konventionellen Käse verwendet werden, dürfen nicht für Demeter-Käse gebraucht werden. (Anhang II, Kap. 6) Bereits Demeter-zertifizierte Molkereien haben Zeit bis 31.12.2021, diese Richtlinie umzusetzen.
Säuglingsmilch	Säuglingsmilchnahrung neu ohne Nummern kategorisiert, neu auch auf Basis von Ziegenmilch zugelassen, neu sind eine grössere Anzahl Vitamine und Mikronährstoffe zugelassen. (Anhang II, Kap. 6A)
Ei- und Eiprodukte	Neues Kapitel, geregelt werden neu auch gefärbte und gekochte Eier. (Anhang II, Kap. 6B)
Wein	Verwendung von «Liqueur d'expédition» neu zugelassen. (Anhang II, Kap. 14)
Nahrungs- und Gesundheits- ergänzungsmittel	Neues Kapitel. (Anhang II, Kap. 18) Regelung der Herstellung von Nahrungs- und Gesundheitsergänzungsmitteln.

